

BGer 8C_35/2018 vom 27. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_35_2018

FR: TF 8C_35/2018 du 27 avril 2018

IT: TF 8C_35/2018 del 27 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen).

E. 2

Das BGG unterscheidet in Art. 90 bis 93 zwischen End-, Teil- sowie Vor- und Zwischenentscheiden und schafft damit eine für alle Verfahren einheitliche Terminologie. Ein Endentscheid ist ein Entscheid, der das Verfahren prozessual abschliesst (Art. 90 BGG), sei dies mit einem materiellen Entscheid oder Nichteintreten, z.B. mangels Zuständigkeit. Der Teilentscheid ist eine Variante des Endentscheids. Mit ihm wird über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren (objektive und subjektive Klagehäufung) abschliessend befunden. Es handelt sich dabei nicht um verschiedene materiellrechtliche Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um verschiedene Rechtsbegehren. Vor- und Zwischenentscheide sind alle Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen und daher weder End- noch Teilentscheid sind; sie können formell- und materiellrechtlicher Natur sein. Voraussetzung für die selbstständige Anfechtbarkeit materiellrechtlicher Zwischenentscheide ist gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zunächst, dass sie selbstständig eröffnet worden sind. Erforderlich ist sodann alternativ, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 3

Damit ein Entscheid der Vorinstanz als Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG qualifiziert werden kann, muss er das Verfahren vor der ersten Instanz abschliessen. Der angefochtene Entscheid vom 24. November 2017 schliesst das Verfahren nicht ab: Mit ihm wurde lediglich festgehalten, dass das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers mit dem Beschwerdegegner am 30. September 2017 geendet hat. Über die weiteren Begehren wird ein weiterer Entscheid des Verwaltungsgerichts in Aussicht gestellt. Damit ist der kantonale Entscheid als Zwischenentscheid zu qualifizieren (vgl. auch Urteil 8C_724/2014 vom 29. Mai 2015 E. 4.3); an dieser Qualifikation vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Verfahren vor kantonalem Gericht nunmehr unter einer anderen Verfahrensnummer geführt wird. Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine der beiden Eintretensalternativen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben wäre. Insbesondere bewirkt der kantonale Zwischenentscheid keinen offensichtlichen nicht wieder gutzumachenden Nachteil: Der Beschwerdeführer wird den vorliegenden Zwischenentscheid über die Nichtigkeit der Kündigung zusammen mit dem Endentscheid über die noch offenen Begehren vor Bundesgericht anfechten (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG), in

diesem Verfahren sämtliche Beschwerdegründe, namentlich auch bezüglich der geltend gemachten Nichtigkeit der Kündigung nochmals vorbringen und auf diesem Wege allenfalls ein für ihn günstigeres Urteil erwirken können. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegende Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG , Urteil 8C_451/2015 vom 29. Januar 2016 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.